

Hinweise des Innenministeriums Schleswig-Holstein:

Was ist bei bauaufsichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten?

Aufgrund der Maßnahmen, welche die Landesregierung und auch die Kommunalverwaltungen zur Hemmung der Ausbreitungsdynamik des Coronavirus ergriffen haben, kann es zu Einschränkungen im Dienstbetrieb der Bauaufsichtsbehörden kommen. Vorbehaltlich der Dienstanweisungen der Landrätinnen und Landräte bzw. (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister sowie von Maßnahmen der Landesregierung gibt das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration dazu folgende vorläufige Hinweise:

1. Auf Außendiensttätigkeiten die nicht der Gefahrenabwehr dienen und verschiebbar sind, soll so weit wie möglich verzichtet werden, sofern ein Ansteckungsrisiko mit der Wahrnehmung des Termins verbunden ist. Dies ist nicht der Fall, sofern die Termine allein wahrgenommen werden können oder ausreichend Sicherheitsabstand eingehalten werden kann. Zudem sollen technische Mittel soweit wie möglich eingesetzt werden (z.B. Videotelefonie). Dies gilt sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörden als auch für die behördlich Beliehenen (Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure, bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen oder Bezirksschornsteinfeger). Behördlich angeordnete Termine sollen daher im Einvernehmen mit den Beteiligten (Bauherrin oder Bauherr, Nachbarin oder Nachbar, Prüfingenieurin oder Prüfingenieur) verschoben werden.

Zwingend durchzuführen sind solche Termine, die zur Abwehr von Gefahren (z. B. im Rahmen des Brandschutzes oder der Standsicherheit) erforderlich sind oder auf welche z. B. die Bauherrin oder der Bauherr einen Anspruch hat (z. B. wegen Untätigkeit) und diesen auch geltend macht.

2. Die gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. die Landesbauordnung, gelten ohne Einschränkung fort, so auch hinsichtlich der gesetzlichen Fristen. Vor diesem Hintergrund sollen die Bauaufsichtsbehörden Baugenehmigungen im möglichen Umfang vor anderen Aufgaben vorrangig bearbeiten. Dies gilt insbesondere für das vereinfachte Genehmigungsverfahren (§ 69 der Landesbauordnung – LBO), da hier gesetzliche Verfahrensfristen zu beachten sind, deren Ablauf dazu führt, dass das Vorhaben als genehmigt gilt (§ 69 Absatz 9 LBO). Ein Aussetzen der Genehmigungsfiktion ist gesetzlich nicht vorgesehen. Eine Fristverlängerung ist nur im gesetzlich festgelegten Rahmen (z.B. Nachforderungen von Unterlagen) möglich.

Es handelt sich hierbei um vorläufige Hinweise, welche in Abhängigkeit von der Dynamik der Lage und der ggf. noch anzuordnenden infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen zu gegebener Zeit geändert oder ergänzt werden.